

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 23. Februar 2011
zum
Tarifvertrag für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
vom 29. Juni 2009**

Zwischen der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

**Marburger Bund
- Bundesverband -**
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte RKA (§ 1 TV-Ärzte RKA) vom 28.02.2008 fallen.

§ 2 Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte RKA

Die Entgelttabelle nebst Strukturzulage gemäß Anlage 1 des TV-Ärzte RKA (§ 12 TV-Ärzte RKA) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 3 Änderungen des TV-Ärzte RKA zum 1. Januar 2011

- (1) Die Anlage 1 des TV-Ärzte RKA (§ 12 TV-Ärzte RKA) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Entgeltgruppe	Tabellenlaufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
	Stufe 1 ab 1. Jahr	Stufe 2 ab 2. Jahr	Stufe 3 ab 3. Jahr	Stufe 4 ab 4. Jahr	Stufe 5 ab 5. Jahr	Stufe 6 ab 6. Jahr
Ä1 Arzt	3.666 €	3.892 €	4.046 €	4.201 €	4.396 €	4.560 €
Strukturzulage	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €
	3.836 €	4.062 €	4.216 €	4.371 €	4.566 €	4.730 €
	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	ab 1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 9. Jahr	ab 11. Jahr	ab 13. Jahr
Ä2 Facharzt	4.707 €	5.098 €	5.498 €	5.693 €	5.935 €	6.068 €
Strukturzulage	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
	5.007 €	5.398 €	5.798 €	5.993 €	6.235 €	6.368 €
Ä3 Oberarzt	5.960 €	6.210 €	danach AT			
Strukturzulage	300 €	400 €				
	6.260 €	6.610 €				
Ä4 Leitender Oberarzt	6.764 €	danach AT				
Strukturzulage	400 €					
	7.164 €					

- (2) In § 4 TV-Ärzte RKA wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 folgender Satz 3 angefügt:

³Für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis im jeweils laufenden Kalenderjahr beginnt oder endet, richtet sich die Anzahl der arbeitsbefreiten Tage gemäß Satz 1 nach dem Verhältnis, welches dem Anteil ihrer Beschäftigung im jeweiligen Kalenderjahr entspricht; dabei sind Bruchstücke von arbeitsfreien Tagen auf volle Tage aufzurunden.

- (3) § 7 Abs. 1 Satz 2 TV-Ärzte RKA erhält ab dem 1. Januar 2011 folgende Fassung:

²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Überstunden | 25 v. H. |
| b) | für Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr 06:00 Uhr | 15 v. H. |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v. H. |
| d) | bei Feiertagsarbeit | 35 v. H. |

In den Fällen der Buchstaben a) bis d) beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts (exklusive Strukturzulage) der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt).

- (4) § 7 Abs. 1 Satz 4 TV-Ärzte RKA erhält folgende Fassung:

⁴Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 Buchstabe a) zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vmhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden.

- (5) In § 7 Abs. 4 Satz 2 TV-Ärzte RKA erhält die Tabelle mit Wirkung zum 1. Januar 2011 folgende Fassung:

Bereitschafts- dienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	Bis zu 15 v.H.	45
II	Mehr als 15 v.H. bis 30 v.H.	60
III	Mehr als 30 v.H. bis 49 v.H.	80

- (6) In § 14 TV-Ärzte RKA wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ein Absatz 3 eingefügt. Dieser hat den folgenden Wortlaut:

(3) Ist ein Arzt, der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet worden, erhält er so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6, bis er Anspruch auf ein Entgelt hat, welches das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6 übersteigt.

- (7) In § 28 Abs. 2 TV-Ärzte RKA wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

- (8) In § 28 Absatz 5 TV-Ärzte RKA wird das Datum „31. Mai 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

- (9) In § 28 TV-Ärzte RKA wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ein Absatz 6 eingefügt. Dieser hat den folgenden Wortlaut:
- (6) Abweichend von Absatz 2 kann die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) ohne Einhaltung einer Frist, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.

§ 4
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 3 dieses Tarifvertrages am 1. Januar 2011 in Kraft.

RHÖN-KLINIKUM AG

Bad Neustadt,

.....
RHÖN-KLINIKUM AG

.....
RHÖN-KLINIKUM AG

Marburger Bund Bundesverband

Berlin,

.....
Rudolf Henke
1. Vorsitzender

.....
Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender